

Graz, 13.5.2020
Sl/Sz

Corona Update
Abrechnungen Kurzarbeit, Arbeitnehmer in Corona-Risikogruppen,
Fixkostenzuschüsse

1) Abrechnungen Kurzarbeit

Bis spätestens 28.5.2020 sind die Kurzarbeits-Abrechnungen für die Monate März und April beim AMS einzureichen. Sollte die Kurzarbeit beendet worden sein, so ist auch ein Durchführungsbericht zu erstatten. Falls Sie uns die Ausfallstunden für die Monate März und April noch nicht bekannt gegeben haben, so bitten wir dies spätestens bis Mittwoch den 20.5. nachzuholen.

2) Arbeitnehmer in Corona-Risikogruppe

Dienstnehmer, die zur Covid-19-Risikogruppe gehören, werden darüber vom Dachverband der Sozialversicherungsträger informiert. Der die betreffende Person behandelnde Arzt hat nach Vorlage dieses Informationsschreibens die individuelle Risikosituation der betroffenen Person zu beurteilen und gegebenenfalls ein Attest über die Zugehörigkeit zur Risikogruppe auszustellen (Covid-19-Risiko-Attest). Legt eine Person ihrem Dienstgeber ein derartiges Attest vor, so hat sie Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung und Fortzahlung des Entgelts, außer sie kann ihre Arbeitsleistung in der Wohnung erbringen (Homeoffice), oder die Bedingungen für die Erbringung ihrer Arbeitsleistung in der Arbeitsstätte können durch geeignete Maßnahmen so gestaltet werden, dass eine Ansteckung mit Covid-19 mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen ist; dabei sind auch Maßnahmen für den Arbeitsweg einzubeziehen (§ 735 ASVG). Die Freistellung kann bis längstens 31.5.2020 dauern und gegebenenfalls vom Verordnungsgeber verlängert werden. Der Dienstgeber hat Anspruch auf Erstattung des fortgezählten Entgeltes sowie der zu entrichtenden Versicherungsbeiträge hievon, der Antrag auf Ersatz ist spätestens 6 Wochen nach dem Ende der Freistellung unter Vorlage der entsprechenden Nachweise beim Krankenversicherungsträger einzubringen.

3) Fixkostenzuschuss

In unserer Corona-Information vom 7.4.2020 haben wir unter Punkt 5ten über den Corona-Hilfsfonds informiert, dessen Phase 2 einen teilweisen Ersatz von Fixkosten (je

nach Umsatzrückgängen) vorsieht. Damals war noch vorgesehen, dass die Abrechnung an Hand des Jahresabschlusses 2020 erfolgt und ein Antrag auf Registrierung ab 15.4. bis 31.12.2020 über ein Online-Tool der AWS (Austria Wirtschaftsservice) möglich ist. Dies wurde nun dahin gehend geändert, dass der Antrag ab 20.5.2020 über Finanzonline eingebracht werden kann und von der Finanzverwaltung überprüft wird, wobei auf der Homepage des Finanzministeriums eine kurze Bearbeitungsdauer von in der Regel 5 Werktagen angekündigt wird, sodass Auszahlungen ab Ende Mai/Anfang Juni möglich wären. Der Antrag ist von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter bestätigen zu lassen.

Nähere Informationen dazu findet man unter

<https://www.wko.at/service/faq-corona-hilfs-fonds.html>

Das Antragsformular und die Endfassung der entsprechenden Richtlinien liegen noch nicht vor. Wenn Sie einen Antrag auf Fixkostenzuschuss über uns einbringen möchten, so bitten wir einerseits um ausdrückliche Beauftragung hiezu und andererseits um die erforderlichen Informationen, z.B. über den Einkaufspreis verderblicher/saisonaler Waren, sofern diese während und aufgrund der Covid-Maßnahmen mind. 50% des Wertes verlieren.

4) Covid-Start-up-Hilfsfonds

In den letzten fünf Jahren (und bis spätestens 15.3.2020) neu gegründete innovative Kleinst- und Kleinunternehmen können bei der AWS (Austria Wirtschaftsservice) eine Verdoppelung von Eigenkapitalzuschüssen beantragen, die von unabhängigen privaten Investoren geleistet werden. Zusätzliche Voraussetzung ist die Betroffenheit durch die Pandemie (z.B. Lieferketten- Unterbrechung, Branchenbetroffenheit etc.). Nähere Informationen findet man unter www.aws.at , Einreichungen sind ab sofort bis 15.12.2020 über den [AWS- Fördermanager](#) möglich.